

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK, KERNSTADT: BEBAUUNGSPLAN NR. 332 "FUGGERSTRASSE"

0m 25m 50m 75m 100m



A. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:
 Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468);
 Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994);
 Landesbauordnung (BauONW): § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 der Bauordnung NW vom 7.03.
 1995 (GV NW S.218); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV.NW S.687)
 Landeswassergesetz (LWG NW): Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung und Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
 - Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO**
 Gemäß § 116) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** zulässig sind in den bezeichneten Teilbauflächen maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte / Reihenhäuser
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, hier gegliedert nach § 114) BauNVO:** zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen gemäß § 8(2, 3) BauNVO, soweit sie i.S. des § 6 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4**
 - Geschößflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. 0,8**
 - Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO) oder**
 2.3.1 **Höchstmaß, z.B. II (2 Vollgeschosse) oder**
 2.3.2 **zwingend (2 Vollgeschosse der Hauptbaukörper).**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 19 BauNVO) in Meter über Bezugshöhe Oberkante Fahrbahn/Gehweg:** Berechnung je Baugrundstück:
 Mittelwert der Oberkante Fahrbahn/Gehweg in Höhe der 2 Grundstückepunkte mit der Begrenzungslinie der Erschließungsstraße. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Eckausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.
 - maximal zulässige Firsthöhe in Meter** (= Oberkante First).
 2.4.2 **maximal zulässige Traufhöhe in Meter** (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut).
 - Ausnahme im GEN:** eine Überschreitung der zulässigen Höhe durch Dachaufbauten für Fahrstühle, Lüftungen oder sonstige durch die Art des Betriebes bedingte Anlagen kann zugelassen werden.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Bauweise (§ 22 BauNVO):**
 - offene Bauweise**
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
 - offene Bauweise, nur Doppel- und Reihenhäuser zulässig**
 - überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO** = durch Baugrenzen o. Baulinien umgrenzter Bereich
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

- Für Wintergärten kann gemäß § 23(3) S.3 BauNVO in den WA-Gebieten je Hauseinheit eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 2 m in der Tiefe auf maximal 5 m in der Breite zugelassen werden.**
- Einschränkungen in den WA (WA1, WA2) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23(5) BauNVO:**
 - Garten-/Gerätekästen und Gewächshäuser** sind im WA1 als Nebenanlagen nach § 14(1) BauNVO nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5 m² je Baugrundstück oder Reihenhauseinheit zulässig.
 - Gärten und überdachte Stellplätze (Carports)** müssen im Zufahrtbereich mindestens 4 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Ausnahmen können bei Carportanlagen für die Hausgruppen zugelassen werden, um den Erschließungsaufwand zu verringern. Seitlich oder rückwärtig ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1)25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen z.B. als Hecke zu bepflanzen ist.
- Hauptfirstrichtung und Gebäudeachsung der Hauptbaukörper,** bei mehreren Gebäudefirsten muß der längste First der Achse entsprechen
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen**
 - öffentliche Straßenverkehrsflächen**
 - öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich**

- Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
 Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung:
 5.1 **Parkeanlage mit Fuß-/Radweg und naturnahen Pflanzflächen**
 5.2 **Spielplatz, Spielbereich B (Versorgungsfunktion Wohnbereich)**
- Anpflanzung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung gemäß § 9(1)25 BauGB**
 - Anpflanzungen gemäß § 9(1)25a BauGB:**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen ... hier:** Fläche mit Lärmschutzwall: Der LS-Wall ist mit standortheimischen Gehölzen als aufgelockerte Heckenstruktur geschlossen und in der Höhe gestaffelt zu begrünen (siehe Landschaftspflege, Fachbeitrag).
 - Heckenpflanzung: heimische Sträucher, mind. 3-reihig geschlossen
 - Anpflanzung standortheimischer Bäume** (von den Standorten kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 2 m abgewichen werden)
 - Bindungen zur Erhaltung von Bäumen gemäß § 9(1)25b BauGB** (vgl. DIN-Norm 18920): Erhalt der Plataneallee und von Einzelbäumen; natürliche Abgänge sind entsprechend zu ersetzen.

- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
 - Fläche für Versorgungsanlagen:** Trafostation der VEW sowie Versorgungsleitungen: Gasleitung der VEW (§ 9(1) Nr. 12, 13 BauGB)
 - Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 14 BauGB), hier:** naturnah zu gestaltender Sammel- und Versickerungsgraben mit Überlauf in den Ruderbach
 - Wasserflächen, Flächen für den Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1)16, § 9(6) BauGB), hier:** erweiterte Gewässerparzelle für den umgestalteten Ruderbach
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9(1)24 BauGB), hier:** Lärmschutzwall oder Wall-/Wand-Kombination mit einer Kronenhöhe von mindestens 3,5 m über der Ausbauhöhe Fuggerstraße (Begrünung nach Nr. 7.1).
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.**
 - Sichtfelder** sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
 - Maßangaben in Meter**
 - Zuordnung von Sammel-Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9(1a) BauGB zu den Baugrundstücken im Plangebiet, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten bzw. auszuschließen sind:** die von der Stadt außerhalb des B-Planes Nr. 332 bereitgestellte Ausgleichsfläche *Mertenhof* in Nordrheda, Flur 7, Flurstück 186 wird mit einem Anteil von 0,60 ha anteilig wie folgt zugeordnet:
 a.1) Baugrundstücke im WA1: Teilfläche von 0,40 ha,
 a.2) Baugrundstücke im GEN: Teilfläche von 0,20 ha.
 Hinweis: die natürliche Anlage der *öffentlichen Grünfläche* im Plangebiet ist als Ausgleich für Eingriffe durch öffentl. Verkehrsflächen vorgesehen.

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

C.I. Vorschriften im Teilbaugbiet WA1 („Solarleistung“):

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NW**
 - Dachform und -neigung der Hauptbaukörper:** siehe Eintrag in der Plankarte
 a) SD: Satteldach, auch asymmetrisch oder verschieben (Krüppelwalm unzulässig), PD: Puttdach oder Puttdachkombinationen.
 b) Bei Nebendächern können auch steilere Dachneigungen zugelassen werden.
 c) Firstoberkante von Nebendächern: mindestens 0,5 m unterhalb Ok Hauptfirst.
 d) Dachaufbauten und Dachanschnitte sind allgemein unzulässig.
 - Die zulässige Sockelhöhe darf maximal 0,6 m über der Bezugshöhe betragen** (= Oberkante EG-Fertigfußboden über der Straßenhöhe nach § 9(1) Nr. 1 BauGB).
 - Farbgebung und Material:**
 - Bei Mauerwerksbau sind äußere Wandflächen der Wohngebäude zu putzen oder als geschlammtes Sichtmauerwerk herzustellen; zulässig sind hellfarbige, glatte oder homogen strukturierte Putze und Schlämme.
 - Bei Holzbauweise (Holzstapelbauweise) sind die Holzfasernen naturbelassen zu gestalten oder farbig zu behandeln.
 - Kombinationen aus a) und b) sind zulässig.
 - Dacheindeckung der Hauptdächer: Tonziegel und Dachsteine in roten Farbönen (übliche Handelsbezeichnungen *rot, naturrot, klassikrot, ziegelrot*; Glasuren sind unzulässig) sowie Metallächer oder extensive Dachbegrünungen.
 - Gestalterische Einheit:**
 - Die Einheiten einer Hausgruppe und Doppelhäuser sind in Dachform, -neigung, Höhenmaßen (Sockel, Traufe, First) und Material (Dacheindeckung, Mauerwerk oder Putz) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
 - Carports und Garagen sind in Material und Farbgebung sowie gestalterisch dem jeweiligen Gebäudekonzept anzugleichen.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO NW**
 - Stellplätze, Stellplatzanlagen:**
 - Sammelanlagen (i.V.m. § 86(1) Nr. 1):** Sammelanlagen sind als nicht überdachte Stellplätze und als überdachte Stellplätze bzw. Carport-Anlagen in Holz- oder Stahlkonstruktionen zulässig, auch in Verbindung mit Mauerwerksscheiben; geschlossene Garagen i.S. der GarVO sind hierbei unzulässig. Fahrradschuppen und Abstellräume können in Holzbauweise errichtet werden.
 - Carports sind mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; bei statischer Eignung sind Dachflächen mit einer DN $\leq 10^\circ$ dauerhaft extensiv zu begrünen.
 - Pkw-Stellplätze und Zufahrten sind mit kleinteiliger Pflasterung (Kantenlänge max. 15x25 cm) mit hohem Fugenanteil (z.B. Fugenbreite 1-2 cm) oder mit Rasengittersteinen, Schottersteinen, Kies o.ä. wasserdurchlässig zu befestigen. Abweichend können für Zufahrten eng gelegte Kleinteilige Materialien wie Poren-, Klinker- oder Verbundpflaster zugelassen werden; hierbei ist überschüssiges Regenwasser soweit wie möglich seitlich auf dem Grundstück zu versickern.
 - Je angefangene 4 Stellplätze einer Sammelanlage (ab 4 Stellplätze) ist zwischen oder neben diesen mindestens 1 standortheimischer Laubbau (Stammumfang $\geq 14-16$ cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mind. 5 m² zu pflanzen.
 - Sichtblenden** sind nur im Wohnbereich i.V. mit Terrassen zulässig. Sie dürfen eine Länge von 2 m (ab Anschluß Hauswand) und eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten und sind vollständig mit Kletterpflanzen einzuzüchten. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muß allgemein mindestens 1 m betragen.

- Standplätze für Abfallbehälter** sind mit standortgerechten Laubhecken einzuzüchten. Kombination mit begrünten Holz- oder sonstige Rankgerüsten sind zulässig.
- Grundstückseinfriedungen** sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig. Innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, die aber mind. 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein müssen. Entlang der Verkehrsflächen sind Hecken und o.g. Kombinationen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über OK Verkehrsfläche zulässig. Geeignete Arten für Schnitthecken: z.B. Heibuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum
- Baumstandorte** müssen eine Verschattung der Südfassade vermeiden (auch bei Nachbargrundstücken). Koniferen und immergrüne Großgehölze sind unzulässig.

C.II. Vorschriften im Teilbaugbiet WA2 (i.w. Bestandsüberplanung):

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NW**
 - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:**
 - Zulässig sind Sattel- und Krüppelwalmdach sowie Zeltdach (SD, KW, ZD); b) Dachneigung: Sattel- oder Puttdach mit DN $10^\circ-25^\circ$, Flächdach max 3° ; bei Nebendächern können auch steilere Dachneigungen.
 - Dachaufbauten und Dachanschnitte, Dachgestaltung:**
 - Dachaufbauten: grundsätzlich erst ab Dachneigungen von 35°
 - Alle über der Traufe angeordneten Bauteile (Gäuben, Zwerchgiebel etc.) dürfen in ihrer Gesamtlänge 40 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Einzelanlagen werden zusammengerechnet; Abstand vom Organg mind. 1,5 m.
 - Firstoberkante von Nebendächern: mindestens 0,5 m unterhalb Ok Hauptfirst.
 - Dacheindeckung des Hauptdaches: zulässig sind Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau in Anlehnung an das RAL-Farbregister; zulässig sind Farben gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau).
 Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.
- Die zulässige Sockelhöhe darf maximal 0,6 m über der Bezugshöhe betragen.** (= Oberkante EG-Fertigfußboden über Bezugshöhe nach § 9(1) Nr. 1 BauGB).

- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO NW**
 - Stellplätze, Stellplatzanlagen:** Je angefangene 4 Stellplätze einer Sammelanlage (ab 4 Stellplätze) ist zwischen oder neben diesen mindestens 1 standortheimischer Laubbau (Stammumfang $\geq 14-16$ cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mind. 5 m² zu pflanzen.

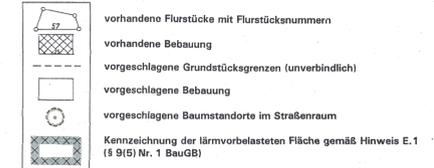
C.III. Vorschriften im GEN:

- Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NW)**
 - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:**
 - Zulässig sind Sattel- oder Puttdächer sowie Flachdächer (SD, PD, FD); b) Dachneigung: Sattel- oder Puttdach mit DN $10^\circ-25^\circ$, Flächdach max 3° ; bei Nebendächern können auch steilere Dachneigungen zugelassen werden.
 - Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen im GEN:**
 - Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem oder grellem Licht.
 - An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen (Schriftzug, Einzelbuchstaben, Firmensignets o.ä.) dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe von 0,5 m unter Traufe oder Flachdachabschluss angebracht werden. Die Höhe dieser Anlagen beträgt maximal 1 m, die Länge maximal 5,0 m. Abweichungen von diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Anlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO NW**
 - Stellplatzanlagen:**
 - Je angefangene 4 Stellplätze einer Sammelanlage (ab 4 Stellplätze) ist zwischen oder neben diesen mindestens 1 standortheimischer Laubbau (Stammumfang $\geq 14-16$ cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mind. 5 m² zu pflanzen.
 - Pkw-Parkstände sind mit kleinteiliger und dauerhaft wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten, insbesondere mit Pflastersteinen mit hohem Fugenanteil (Fugenbreite z.B. 1-2 cm), Rasengittersteinen, Schottersteinen o.ä.). Für Zufahrten wird die Verwendung entsprechender Materialien, ansonsten von Porenplaster oder Dränasphalt empfohlen.
 - Einfriedungen** sind entlang der Verkehrsflächen als standortgerechte Laubhecken, Drahtgeflecht oder Metallgitter bis zu 1,8 m Höhe zulässig. Diese Zäune müssen jedoch mindestens 2 m zurückgesetzt sein von a) Straßenbegrenzungslinien, die Baumreihe ist straßenseitig vorzupflanzen; b) Baugabetsgrenzen im Norden (öffentliche Grünfläche) und Süden (Ruderbach), hier sind sie außenseitig mindestens 2-reihig vollständig mit standortheimischen Gehölzen vorzupflanzen (z.B. in den Pflanzstreifen nach § 9(1)25 BauGB). Geeignete Arten für Schnitthecken: z.B. Heibuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum

C.IV. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu § 86 BauO NW:

- In allen Zweifelsfällen (z.B. hinsichtlich Dachfarbe, Stellplatzanlagen) wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Bauordnungsamt der Stadt empfohlen.
- Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NW.
- Zusicherungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können danach geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



- WA1: Kennzeichnung der Vorbelastung durch mögliche Lärmeinwirkungen nach § 9(5) Nr. 1 BauGB (Grundlage: Gutachten TÜV Hannover/Sachsen-Anh. 2/99):** In den 2 südöstlichen Reihenhäuserzeilen am Ruderbach kann sich durch Schallemissionen der bestehenden Gewerbebetriebe im Südosten am Ruderbach nachts eine zeitweise Überschreitung der idealtypischen Orientierungswerte des Beilattes zu DIN 18005 für ein *allgemeines Wohngebiet* ergeben. Diese möglichen Überschreitungen liegen aber im Rahmen der Orientierungswerte für ein *Mischgebiet*, in dem ebenfalls Wohnen ohne Einschränkung allgemein zulässig ist. Schlafraumfenster sollten hier möglichst nicht nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet werden; ggf. kommt für die südöstlichen Baukörper eine kontrollierte, lärmämpfende Lüftungseinrichtung als zusätzliche bauliche Maßnahme in Frage.
- Regenwasserbewirtschaftung und Entwässerungsplanung:** Die Regenwasserentwässerung ist v.a. zur WC-Spülung und Gartenbewässerung erwünscht (alternativ: Filterbrunnen). Im Haus installierte Brauchwasseranlagen sind dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Anlagen dürfen nicht mit dem Trinkwasser verbunden werden und sind farblich zu kennzeichnen (TRmkvV, DIN 1986f). Müllensystem: Überschüssiges Regenwasser der Hausgruppen ist in das angrenzende Müllensystem abzuleiten; die Ableitung ist in die Freiraumplanung anzubeziehen. Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen sind Baugelände und Baukörper so zu anulegen, daß Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen.
- Bodenkennmale:** Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenkennmale (Tonerschichten, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodenkennmale (Bielefeld, Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstelle 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Altlasten:** Gemäß Altlastenkataster sind im Plangebiet keine Altlastungen bekannt. Treten Auffälligkeiten auf, ist das Kreis-Umweltamt sofort zu verständigen.
- Begrünung und Pflanzliste:** Zur Bepflanzung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden ausdrücklich empfohlen, v.a. bei Gewerbehallen, Nordfassaden und bei Garagen (bei Grenzgaragen: nachträgliche Abstimmung!) Eine extensive Begrünung der Dachflächen wird - soweit möglich - ebenso empfohlen.

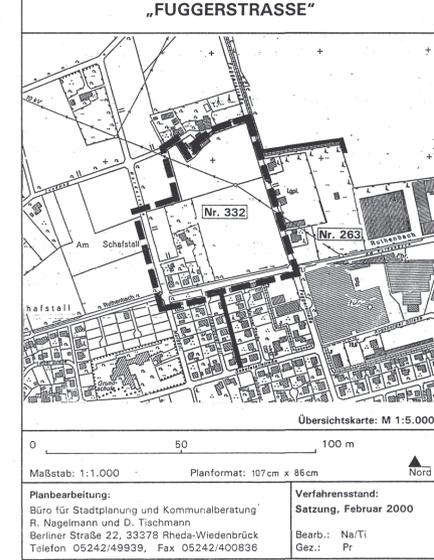
Bäume I. Ordnung, Auswahl:	Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl:
Esche	Eberesche
Sand-Birke	Feldahorn
Stiel-Eiche	Hainbuche
Walnuss	Traubeneiche
Winterlinde	Vogelkirsche
	Prunus avium
Sträucher, Auswahl:	
Berenobst div.	Schlehe
Brombeere	Schw. Hülender
Hasselnuß	Gem. Schneeball
Kornelkirsche	Weißdorn
	Crataegus monogyna
Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z.B.:	
Efeu	Hedera helix
Gelbstädel	Lonicera caprifolia
Gem. Waldrebe	Clematis vitalba
	Kletterhortensie
	Krotchwil
	Wilder Wein
	Hydrangea petiolaris
	Polygonum auerbiti
	Parthenocissus tricuspidata

F. Füllschemata der Nutzungsschablonen:

Baugbiet	WA1 II	Zahl der Vollgeschosse, Bauweise
Grundflächenzahl	0,4	Geschößflächenzahl
Traufhöhe	THmax 6,2 m	
Firsthöhe	FHmax 8,5 m	
Dachform/-neigung	SD 22-25°	Zahl der Wohnungen
	2 WE	



STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 332 „FUGGERSTRASSE“



..... Ausfertigung
Es wird bescheinigt, daß diese Plan-ausfertigung mit dem Satzungsplan (i. Ausfertigung) übereinstimmt.
Bürgermeister / Amtseid